

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Kapellgemeinde Büren

Friedhofreglement (25. Mai 2003)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen des öffentlichen Friedhofes Büren in der Politischen Gemeinde Oberdorf.

Zweck und Geltungsbereich

Der Friedhof Büren mit Leichenhalle ist Eigentum der Kapellgemeinde Büren

Eigentum

§ 2

Dem Kapellrat Büren obliegt die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung, über das Bestattungswesen und den öffentlichen Friedhof. Er ist insbesondere zuständig für:

Aufsicht und Zuständigkeit des Kapellrates

1. Die Erstellung des jährlichen Voranschlages für das Bestattungswesen im Einvernehmen mit der Friedhofkommission.
2. Die Beschlussfassung über Finanzbeschlüsse im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen.
3. Die Wahl von 5 Mitgliedern der Friedhofkommission. Für drei Mitglieder ist er an die Vorschläge des Gemeinderates Oberdorf gebunden.
4. Die Bezeichnung der für die Friedhofverwaltung zuständigen Verwaltungsstelle.
5. Die Wahl der Friedhofangestellten.
6. Die Wahl der Beauftragten.
7. Den Abschluss von Verträgen.
8. Festsetzen der Grabtaxen und Preise für Friedhofarbeiten.

§ 3

Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst.

Friedhofkommission
a) Konstituierung

§ 4

Die Friedhofkommission, in dringenden Fällen deren Präsident, besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit hiezu nicht eine andere Behörde oder Stelle zuständig ist. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Weisungsrecht gegenüber der Friedhofverwaltung, den Friedhofangestellten und den Beauftragten.
2. Beizug von Fachpersonen für Gestaltungsfragen und für kulturhistorisch bedeutsame Fragen der Friedhofanlage.
3. Den Erlass von Verfügungen.

b) Kompetenzen

§ 5

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt einem Mitglied der Friedhofkommission. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Sie führt ein Verzeichnis sämtlicher Bestattungen.
2. Sie führt den Friedhofplan.
3. Sie nimmt Entwürfe von Grabmälern gemäss § 23 entgegen.
4. Sie bestimmt die Reihenfolge der Grabbelegung gemäss Friedhofplan und informiert die Bestattungsbeauftragten.

Friedhof-
verwaltung

§ 6

Das beauftragte Bestattungsinstitut oder der Bestattungsbeauftragte ist verantwortlich für die Vorbereitung der Gräber und für eine würdige Durchführung der Erdbestattungen. Sie sind berechtigt, für ihre Aufwendungen die vom Kapellrat festgesetzten Taxen zu erheben.

Beauftragte

Der beauftragte Friedhofgärtner erfüllt seinen Auftrag nach speziellem Vertrag.

§ 7

Gegen die Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde an den Kapellrat Büren erhoben werden.

Rechtsmittel

Gegen die Entscheide des Kapellrates Büren aufgrund dieses Reglementes kann innert 20 Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

§ 8

Der Hinschied eines Angehörigen ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt des Todesortes unter Vorlage der Todesbescheinigung des beizogenenen Arztes zu melden.

Todesfall-Anzeige

Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzeigepflichtig.

Aufgefundene Leichen müssen unverzüglich der Ortspolizei angezeigt werden.

§ 9

Für jede Leiche ist ein Sarg aus leicht verweslichem Holz zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist nur gestattet für eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

Einsargung

Kremationssärge dürfen keine metallenen Bestandteile aufweisen.

Die Einsargung eines Verstorbenen sowie die Überführung vom Sterbeort zur Leichenhalle dürfen erst nach Vornahme der Leichenschau erfolgen.

Für die Einsargung ist in der Regel das vom Kapellrat Büren gewählte Bestattungsinstitut zuständig.

§ 10

Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in der Leichenhalle.

Aufbahrung

Eine Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Tode erfolgen.

§ 11

Eine Beerdigung oder Kremation darf erst vorgenommen werden, wenn das Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt hat.

Bestattung

Erdbestattungen bzw. Beerdigungen dürfen nur auf einem behördlich bewilligten Friedhof vorgenommen werden.

Für den kirchlichen Teil der Bestattung ist die Kaplanei Büren zuständig. Die Angehörigen haben sich hiefür möglichst bald mit der Kaplanei in Verbindung zu setzen.

Findet eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe statt, hat ein Delegierter des Gemeinderates anwesend zu sein.

III. GRABESRUHE

§ 12

Die Mindest-Grabesruhe beträgt bei Kindern bis zu sechs Jahren 8 Jahre, für Kinder von sechs bis zwölf Jahren 10 Jahre und für ältere Kinder sowie Erwachsene 15 Jahre.

Mindest-
Grabesruhe

Für Aschenurnen besteht keine Mindest-Grabesruhe.

§ 13

Für die Schliessung und Öffnung eines Grabes ist ausschliesslich das Bestattungsinstitut oder der Bestattungsbeauftragte zuständig.

Grabesöffnung

Die vorzeitige Öffnung eines Grabes sowie das Ausgraben einer Leiche zum Zwecke der Verlegung in ein anderes Grab sind nur mit Bewilligung des Regierungsrates zulässig.

Von Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten angeordnete Ausgrabungen unterliegen keinerlei Beschränkungen durch Vorschriften dieses Reglementes.

§ 14

Nach Ablauf der Mindestgrabesruhe von Einzelgräbern wird jeweils ein ganzes Grabfeld gleichzeitig geräumt. Davon ist im Amtsblatt Kenntnis zu geben. Die Grabmäler sind in diesem Falle von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofverwaltung über die verbliebenen Grabmäler und Pflanzen verfügen.

Neubelegung
von Gräbern

§ 15

In bestehende Erdbestattungsgräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht beeinflusst.

Aschenurnen

IV. GRÄBERARTEN

§ 16

Grabtyp	Konzessionsdauer	Grabtypen/ Konzessions- dauer
1. Erdbestattung		
a. Einzelgräber	20 Jahre	
b. Familiengräber	40 Jahre *	
2. Urnenbestattung		
a. Einzelgräber	10 Jahre	
b. Urnen-Einernischen	10 Jahre	
c. Urnen-Zweiernischen	20 Jahre *	
d. Urnenhain	10 Jahre	
e. Gemeinschaftsgrab	unbegrenzt	

*) ab erster Bestattung

§ 17

Die Konzession von Familiengräbern sowie Urnen-Zweiernischen können verlängert werden, sofern nicht bauliche Umgestaltungen des Friedhofs dies verhindern.

Verlängerung/
Verzicht/
Neuvergebung

Der Konzessionär kann vor Ablauf der Konzession auf die Miete verzichten. Der Verzicht bedarf der Schriftlichkeit; ausserdem muss die Grabesruhe von 15 Jahren für Erdbestattungen und eine Wartefrist von 10 Jahren für Urnenerdbestattungen eingehalten werden.

Durch die vorzeitige Vertragsauflösung entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Grabtaxen.

§ 18

Familiengräber sind an den Aussenseiten der Friedhofanlage angeordnet.

Familiengräber

Die Bestattungen erfolgen nebeneinander. Nach Ablauf einer Grabesruhe von 15 Jahren kann, sofern die Konzessionsdauer noch weitere 15 Jahre gewährleistet ist, eine dritte und vierte Bestattung erfolgen.

§ 19

Bei Einzelgräbern ist die Beisetzung einer zweiten Urne bei Todesfällen innerhalb von fünf Jahren und innerhalb der gleichen Familie erlaubt.

Urnengräber /
Urnen- Nischen

Die Urnen-Nischen sind mit den vorgeschriebenen Fotos und Inschriften zu versehen.

Bei Aufhebung von Urnengräbern können die Angehörigen über die Urne verfügen. Bei Verzicht wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 20

Die Beisetzung der Asche Verstorbener, welche auf ein Mietgrab verzichten, erfolgt im Gemeinschaftsgrab.

Gemeinschaftsgrab

V. GRABMÄLER

§ 21

Die Grabmäler wollen die Erinnerung an die Verstorbenen wachhalten. Sie sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

Grundsatz

§ 22

Für die Errichtung oder Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.

Bewilligungspflicht

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch im Doppel einzureichen mit vollständigen Angaben über Material und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1 : 10.

Für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist die Friedhofkommission zuständig.

§ 23

Die Masse für Grabmäler sind in Anhang 1 festgehalten.

Masse der Grabmäler

§ 24

Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofs und dem religiösen Empfinden entsprechen. Sie sollen sich in die direkte Umgebung und in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Gestaltung der Grabmäler

Denkmäler für Einzel- und Familiengräber sind aus natürlichen Materialien in guter handwerklicher Art auszuführen. Zu bevorzugen sind bei Familiengräbern Denkmäler aus Naturstein, Schmiedeisen oder Holz, bei Einzelgräbern schmiedeiserne Kreuze oder Holzkreuze auf Natusteinsockeln.

Werkstoffe

Die Friedhofskommission ist berechtigt, Abweichungen zu den im Anhang 1 bestimmten Massen und Grundformen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische Gründe dies rechtfertigen.

VI. GRABSCHMUCK

§ 25

Private Einfassungen oder Abgrenzungen der Gräber sind nicht gestattet.

Einfassungen

§ 26

Weihwassergefässe werden an geeigneten Orten durch die Friedhofverwaltung angebracht. Die Platzierung individueller Gefässe ist nicht gestattet.

Weihwassergefässe

§ 27

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen. Die Wahl der Bepflanzung ist grundsätzlich freigestellt. Das Anpflanzen von Zierwacholder ist verboten. Die Pflanzen dürfen weder störend auf andere Gräber übergreifen noch das Grab dominieren.

Grabpflege

VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

§ 28

Folgende Bestattungs- und Grabkosten haben die Angehörigen der Verstorbenen zu tragen:

Kostentragung

- Leichentransport
- Holzkreuz mit Inschrift
- Gebühren des Bestattungsinstitutes/Bestattungsbeauftragten
- Sarg/Urne
- Kremation
- Leichenträger
- Öffnen und Schliessen des Grabes
- Grabmal, dessen Unterhalt, Entsorgung
- Gebühren und Grabtaxen gemäss Anhang 2
- Anpflanzung und deren Unterhalt

§ 29

Der Kapellrat Büren ist ermächtigt und beauftragt, den Anhang betreffend Grabtaxen und Preise für Friedhofarbeiten jährlich zu überprüfen und, falls im Sinne vorstehender Grundsätze und des Kostendeckungsprinzips notwendig, nach Zustimmung durch den Gemeinderat Oberdorf, den geänderten Verhältnissen in eigener Kompetenz anzupassen.

Grabtaxen,
Preise für
Friedhofarbeiten

Die Grabtaxen und die Preise für die Friedhofarbeiten sind im Anhang 2 und 3 festgesetzt.

Anpassungen der Grabtaxen und der Preise für Friedhofarbeiten unterstehen dem fakultativen Referendum.

§ 30

Die Kapellgemeinde Büren haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und anderen auf dem Friedhof deponierten Sachen, die durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Haftung

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31

Wenn durch Beschluss der Kapellgemeindeversammlung Veränderungen des Friedhofs beschlossen werden, welche die Aufhebung von Gräbern erfordern, hat dies gleichzeitig die Aufhebung der Konzessionsverträge für Mietgräber zur Folge. Die Kapellgemeinde ist jedoch verpflichtet, ohne weitere Grabtaxen, für die in Anspruch genommenen Grabstätten andere gleichartige anzuweisen und auf ihre Kosten die Verlegung der Leichname, Urnen und Grabmäler bewerkstelligen zu lassen.

Aufhebung
von Gräbern

§ 32

In allen den Friedhof betreffenden Fragen, die in der vorliegenden Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Kapellrat Büren.

Zuständigkeit

§ 33

Frühere Friedhofreglemente sind aufgehoben. Abgeschlossene Mietverträge behalten jedoch ihre Gültigkeit gemäss Urkunde.

Aufhebung
früherer Reglemente

§ 34

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. November 2003 in Kraft. Alle früheren Reglemente der Kapellgemeinde Büren sind damit aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 9. April 1987.

Inkrafttreten,
Änderungen

Der Kapellrat ist im Sinne von Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes ermächtigt, Änderungen dieses Reglementes zu beschliessen. Diese Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen unter Hinweis auf das fakultative Referendum.

Büren, 25. Mai 2003

KAPELLGEMEINDE BÜREN

Der Präsident

Die Schreiberin

VIII. GENEHMIGUNG:

Vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden genehmigt: **RRB 656**



Stans, 09. Sept. 2003

Aenderungen des Friedhofreglementes

Anhang

Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt :
Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages :
Letzter Tag der Referendumsfrist :
Datum der Inkraftsetzung des geänderten Reglementes :

Büren, _____ Kapellrat Büren

Der Präsident:

Die Schreiberin

Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt :
Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages :
Letzter Tag der Referendumsfrist :
Datum der Inkraftsetzung des geänderten Reglementes :

Büren, _____ Kapellrat Büren

Der Präsident:

Die Schreiberin

Masse der Grabmäler

Anhang 1

	Höhe	Breite	Dicke
Einzelgrab	120	60	--
Familiengrab	120	120	--
Urneneinzelgrab	80	50	15
Urnenhain *)	40	40	15

- *) Das liegende Grabmal darf diese Masse, gemessen ab bestehendem Niveau, nicht übertreffen. Formvarianten dürfen diese Masse nicht überschreiten.

Masstab für die Eingabezeichnung 1 : 10.

Büren, 25. Mai 2003

Kapellrat Büren

Der Präsident:



Die Schreiberin



Grabrabtaxen

Anhang 2

Auf dem Friedhof Büren werden für Erdbestattungen folgende Gräber unentgeltlich abgegeben:

Einzelgrab
Einer-Urnengrab

Zweier-Familiengrab für 40 Jahre Fr. 3'000.—

Urnenwand / Urnengrab

Einer-Urnennische in der Urnenwand für 10 Jahre Fr. 600.—

Zweier-Urnennische in der Urnenwand für 20 Jahre Fr. 1'200.—

Urnenhain für 10 Jahre Fr. 600.—

Gemeinschaftsgrab Fr. 300.—

Grabplatz für Auswärtige

Für nicht in der Politischen Gemeinde Oberdorf Wohnende, die in Büren bestattet sein wollen, wird neben der ordentlichen Grabtaxe folgende Gebühr erhoben:

	<u>Urne</u>	<u>Erdbestattung</u>
In Nidwalden Wohnhafte	Fr. 300.--	Fr. 600.—
Ausserkantonale	Fr. 1'000.--	Fr. 1'500.--

Büren, 25. Mai 2003

Kapellrat Büren

Der Präsident:



Die Schreiberin



Preise für Friedhofarbeiten

Anhang 3

Grab öffnen auf eine Tiefe von 1.5 m (Einzelgrab)	Fr.	300.--
Grab öffnen auf eine Tiefe von 2.0 m (Familiengrab)	Fr.	350.--
Oeffnen Kindergrab	Fr.	100.--
Grab decken, Kränze und Blumenschmuck arrangieren (inkl. Mithilfe Leichentragen) bei Einer- und Familiengräbern	Fr.	100.--
Beisetzung in Urnengrab und Urnenhain	Fr.	100.--
Beisetzung in Urnenwand	Fr.	70.--
Leichenhallenbenützung für nicht in der Politischen Gemeinde Oberdorf Ansässige oder Ausserkantonale	Fr.	100.—

Büren, 25. Mai 2003

Kapellrat Büren

Der Präsident:



Die Schreiberin

